Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1222**
15. Wahlperiode 25. 06. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht

A. Problem und Ziel

Mit Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 22. Oktober 2002 wurde die federführende Zuständigkeit für den Aufgabenbereich Gentechnik vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung auf das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

Um dieser Zuständigkeitsänderung auf der Ebene der obersten Bundesbehörden auch im nachgeordneten Bereich Rechnung zu tragen, soll die Zuständigkeit für Genehmigungen nach dem Gentechnikgesetz und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen vom Robert Koch-Institut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft übergehen. Das bisher federführend zuständige Robert Koch-Institut soll als Benehmensbehörde an allen Genehmigungsverfahren im Bereich des Gentechnikrechts beteiligt werden.

Weiterhin soll innerhalb des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen auf das Bundesamt für Naturschutz übertragen werden.

B. Lösung

Das vorliegende Gesetz enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielumsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die entsprechenden Ressourcen im Robert Koch-Institut sollen auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit übertragen werden, die Ressourcen im Umweltbundesamt auf das Bundesamt für Naturschutz. Da

keine Bereitstellung zusätzlicher Personal- und Sachmittel notwendig ist, entstehen dem Bund keine Mehrkosten.

Das Gesetz verursacht für die Länder keine Kosten, da nur die Aufgabenzuweisung innerhalb des Bundes betroffen ist.

2. Vollzugsaufwand

In Anwendung dieses Gesetzes ergibt sich bei den Ländern kein zusätzlicher Aufwand im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Erzeuger und die übrigen Wirtschaftsbeteiligten. Daher sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 25. Juni 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten
im Gentechnikrecht

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 9 der Bundestagsdrucksache 15/996.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 § 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 4 Satz 1 GenTG),

   Doppelbuchstabe bb (§ 16 Abs. 4 Satz 3 GenTG),

   Artikel 2 § 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutatenverordnung)

   a) In Artikel 1 § 1 ist Nummer 5 Buchstabe b wie folgt zu fassen:

      ‚b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ergeht" die Wörter „nach Einholung einer Stellungnahme des Robert Koch-Institutes und" eingefügt.

      bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stellungnahmen" die Wörter „des Robert Koch-Institutes," eingefügt.'

   b) In Artikel 2 § 2 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „Bundesamtes für Naturschutz" durch das Wort „Umweltbundesamtes" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes ist durch die Schutzziele des Gentechnikgesetzes sowie die errichtungsgesetzlich zugewiesenen Aufgaben – und damit ausschließlich fachlich – begründet.

   Die Gentechnik besitzt Querschnittscharakter durch die Breite des möglichen Anwendungs- und Wirkungsbereiches gentechnisch veränderter Organismen. Dies erfordert eine medien- und schutzgutübergreifende Betrachtungsweise. Dieser umfassende Ansatz liegt uneingeschränkt auch der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG zu Grunde und wird u. a. durch die Grundprinzipien für die Umweltverträglichkeitsprüfung verdeutlicht.

   Das Umweltbundesamt hat in den vergangenen Jahren umfassende Kompetenzen im Bereich Gentechnik aufgebaut. Dabei kann der gentechnische Fachbereich auf eine Vielzahl anderer Bereiche des Umweltschutzes in der Behörde zurückgreifen. Dieser umfassende Arbeitsansatz qualifiziert das Umweltbundesamt in besonderer Weise für die umweltbezogenen Aufgaben im Gentechnikbereich.

   Prüfungen im Rahmen der Genehmigungsverfahren von gentechnisch veränderten Organismen sowie die Bewertung eines künftigen Monitoring stellen eine Querschnittsaufgabe dar, bei der sämtliche Auswirkungen im Zuge der Herstellung, Nutzung und Entsorgung gentechnisch veränderter Organismen auf die gesamte Umwelt und die menschliche Gesundheit zu berücksichtigen sind. Diese Aufgabe greift somit weit über Fragen des Naturschutzes hinaus. Das Umweltbundesamt hält, im Gegensatz zum Bundesamt für Naturschutz, durch die Vielzahl tangierender Fachgebiete die hierzu erforderliche Infrastruktur zur Bewältigung dieser Aufgaben vor.

   Für den Verbleib der Zuständigkeiten im Umweltbundesamt spricht auch die notwendige Koordination der Zulassungen von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen europarechtlich geregelten Zulassungsverfahren, z. B. nach der EG-Pflanzenschutzmittelrichtlinie, die ebenfalls im Umweltbundesamt ressortieren.

   Die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung ist daher fachlich nicht nachvollziehbar. Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2003 (Bundesratsdrucksache 310/03 (Beschluss), Ziffer 11).

2. Zu Artikel 2 § 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung der Einbindung des Robert Koch-Instituts (RKI) in alle Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sinnvoll und erforderlich ist.

   Die in Artikel 2 § 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Neuformulierung des § 2 Abs. 2 Satz 2 Neuartige Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) hätte zur Folge, dass das RKI nicht nur bei Genehmigungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebensmittel(zutaten) im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a und b Verordnung (EG) Nr. 258/97, sondern in allen Genehmigungsverfahren für sämtliche neuartigen Lebensmittel(zutaten) im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a bis f Verordnung (EG) Nr. 258/97 Benehmensbehörde wäre.

   Dies war bisher nicht der Fall. Bisher war das RKI in Genehmigungsverfahren für neuartige Lebensmittel(zutaten) nach Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c bis f Verordnung (EG) Nr. 258/97 nicht eingebunden. Der amtlichen Begründung zu dem vorliegenden Entwurf ist an keiner Stelle zu entnehmen, dass diese Ausweitung der Einbindung des RKI in alle Genehmigungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 258/97 beabsichtigt ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt.

   Sollte die Ausweitung der Einbindung des RKI, wie sie derzeit im Gesetzentwurf vorgesehen ist, nicht beabsichtigt gewesen sein, wird vorgeschlagen, in Artikel 2 § 2 Nr. 2 des vorgelegten Gesetzentwurfs in den Wortlaut des neu formulierten § 2 Abs. 2 Satz 2 NLV nach den Wörtern „Die zuständige Lebensmittelprüfstelle hat hierzu" die Wörter „bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 258/97" einzufügen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung kann dem Antrag nicht folgen. Wie bereits in der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wurde, hat die Zuständigkeit des Umweltbundesamtes als Einvernehmens- bzw. Benehmensbehörde in den Genehmigungsverfahren über die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen in erster Linie historische Gründe und erscheint aus fachlicher Sicht heute nicht mehr sachgerecht. Bei der Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen steht die Interaktion zwischen den freigesetzten Organismen und anderen lebenden Organismen bzw. der gesamten belebten Natur im Vordergrund. Die Fachkompetenz für diesen Bereich liegt in erster Linie bei dem Bundesamt für Naturschutz, während das Umweltbundesamt sich vordringlich mit dem Schutz der Umweltmedien vor schädlichen Stoffen beschäftigt. Daher ist eine Anpassung der umwelt- und naturschutz-spezifischen Zuständigkeiten in diesem Bereich erforderlich. Dies gilt auch für den Bereich des Inverkehrbringens von neuartigen Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.

Der beim Umweltbundesamt im Bereich der Gentechnik vorhandene Sachverstand wird durch weit gehende Überführung des Personals in die aufnehmende Behörde weiterhin zur Verfügung stehen und eingebracht werden können. Im Übrigen werden die Behörden entsprechend ihrer Fachkompetenz weiterhin zusammenarbeiten, falls dies erforderlich sein sollte. Ein Kompetenzverlust ist mit dem Zuständigkeitswechsel deshalb nicht verbunden.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung wird der Prüfbitte im Hinblick auf die Einbeziehung des Robert Koch-Institutes in nunmehr alle Genehmigungsverfahren nach der Neuartigen Lebensmittel- und Lebensmittelzutaten-Verordnung (NLV) im weiteren Gesetzgebungsverfahren nachkommen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333